

# Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert

RAINER MURAUER

Die geistliche Gerichtsbarkeit im Erzbistum Salzburg, dem nicht nur die Suffragane Regensburg, Passau, Freising und Brixen, sondern auch das 1070/72 gegründete Eigenbistum Gurk unterstanden, ist bereits im 12. Jahrhundert durch in beträchtlicher Zahl überlieferte Urkunden gut dokumentiert. Vor allem die Amtszeiten der Erzbischöfe Konrad I. (1106–1147)<sup>1</sup> und Eberhard I. (1147–1164)<sup>2</sup> ragen heraus und sollen daher im Mittelpunkt dieser Darstellung stehen. Unter ihren Nachfolgern nimmt die Dichte des Materials wieder ab, um dann unter Eberhard II. (1200–1246) erneut anzuschwellen, doch liegt dessen Amtszeit außerhalb des an dieser Stelle zu behandelnden Zeitraums. Aufgrund der engen Verbindung zwischen dem Erzbischof und dem Gurker Bischof, insbesondere Roman I. (1131–1167), der als Vikar des Metropoliten im Territorium südlich des Alpenhauptkamms fungierte und dessen Stellung sich von der eines Suffragans kaum unterschied, werden die Gurker Urkunden zum Vergleich verstärkt herangezogen. Es sei hier darauf verwiesen, dass zwei Päpste Roman als Suffragan des Erzbischofs bezeichneten<sup>3</sup>, d. h. ihn mit den Oberhirten von Passau, Regensburg, Freising und Brixen gleichstellten; von Barba-

- 
- 1 Zur Herkunft Konrads I. jetzt Heinz DOPSCH/Franz MACHILEK: Erzbischof Konrad I. von Salzburg und seine Familie: Die Grafen von Abenberg-Frensdorf in Franken, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 146 (2006) S. 9–50. Siehe auch HEINZ DOPSCH: Salzburg im Hochmittelalter. Die äußere Entwicklung, in: DERS.: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, I: Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter, 1. Teil, hg. v. Heinz DOPSCH, Salzburg <sup>2</sup>1983, S. 254–273.
  - 2 Eberhard studierte in Paris, trat als Mönch in Prüfening ein und wurde 1133 Abt im von seiner Familie gegründeten Benediktinerkloster Biburg bei Abensberg in Bayern. 1147 wurde er auf Anraten des Abtes Gottfried von Admont von Klerus und Ministerialität zum Erzbischof von Salzburg gewählt. Vgl. Adolf HOFMEISTER: Zur Erhebung Eberhards I. auf den Salzburger Erzstuhl 1147, in: ZKG 29 (1908) S. 71; Manfred FEUCHTNER: Erzbischof Eberhard I. von Salzburg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 19 (1985) S. 139–284; DOPSCH: Salzburg (wie Anm. 1) S. 274–284.
  - 3 Es handelt sich um Privilegien Eugens III. von 1152 und Hadrians IV. von 1157, ed. Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2: Urkunden 790–1199, hg. v. Willibald HAUTHALER/Franz MARTIN, Salzburg 1916, Nr. 295 S. 411 und Nr. 326 S. 453. In beiden Fällen ließ sich Erzbischof Eberhard I. seine Suffraganbistümer bestätigen. Dass Gurk jeweils an letzter Stelle genannt wird, ist wohl nur auf sein geringeres Alter zurückzuführen.

rossa wurde er 1162 zu den Reichsfürsten gerechnet<sup>4</sup>, und die Kärntner Herzöge empfangen aus seiner Hand Lehen<sup>5</sup>. In der ersten von einem Gurker Bischof ausgestellten und besiegelten Urkunde, die aber von einem Angehörigen der Salzburger Kanzlei geschrieben wurde, bezeichnete sich Roman selbst als für alle Belange der Erzdiözese zuständigen Stellvertreter des Erzbischofs (1136/1137); ähnliche Formulierungen begegnen auch in den folgenden Jahren<sup>6</sup>.

## 1 Die gütliche Streitbeilegung – Vergleich und Schiedsgericht

Gütliche Einigung und Urteilsspruch standen in der kirchlichen Rechtsprechung im Mittelalter gleichberechtigt nebeneinander, was guter biblischer Tradition entsprach<sup>7</sup>. Die einschlägigen Schriftstücke griffen diese Ansicht immer wieder auf, wie etwa eine von Bischof Heinrich I. von Gurk (1167–1174) und Herzog Hermann von Kärnten (1161–1181) 1173 gemeinsam ausgestellte Urkunde beweist, mit der die Aussöhnung der Gurker Kirche mit Otto von Ehrnegg bestätigt wurde<sup>8</sup>. Schon früh herrschte auch die Überzeugung vor, dass die Beendigung eines Rechtsstreites mittels eines Kompromisses einem Urteilsspruch vorzuziehen sei; eine derartige Äußerung ist erstmals in einer Ur-

4 MGH DD F. I. Nr. 358 S. 205 (1162 IV 7). Vgl. Wilhelmine SEIDENSCHNUR: Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, in: ZRGKanAbt 9 (1919) S. 177–287, hier S. 212 Anm. 1 (dort auch Näheres zu den im 13. Jahrhundert gegründeten Eigenbistümern Chiemsee, Seckau und Lavant).

5 Monumenta historica ducatus Carinthie. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtums Kärnten, Bd. 1: Die Gurker Geschichtsquellen 864–1232, hg. v. August von JAKSCH, Klagenfurt 1896, Nr. 201 S. 162–165 (1158 VI 20) und Nr. 233 S. 181–183 (1163 V 13).

6 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 90 S. 114: ... *nobis et vicem eiusdem archiepiscopi per omnia tenentibus* ... (1136 XII 6). Man könnte Romans Stellung, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, mit Jaksch (Monumenta Carinthie, Bd. 1 Nr. 85 S. 111) auch als die eines Koadjutors bezeichnen. Zu diesem Stück Heinrich FICHTENAU: Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, Wien u. a. 1971 (MIÖG Ergbd. 23), S. 186. Zu Romans Stellung Kurt ZEILLINGER: Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1106–1147, Wien 1968 (Wiener Diss. aus dem Gebiete der Geschichte 10), S. 37. Vgl. etwa Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 183 S. 270 (1138 Februar 22).

7 1 Kor 6,1–7: Paulus warnt die Korinther vor ungläubigen Richtern und fordert sie auf, ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen. Auf diese Stelle verwies schon Othmar HAGEN-EDER: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich, Linz 1967 (Forsch. zur Gesch. Oberösterreichs 10), S. 62 Anm. 167.

8 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 279 S. 212: ... *litibus sive per sententiam iuste decisis sive per consilium rationabiliter sopitis* (1173 V 27). Vgl. auch eine Urkunde Erzbischof Eberhards I. von Salzburg, ed. Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 305 S. 426: ... *ea, que vel per sententiam decisa vel consilio fuerint terminata* ... (1153 XII 20).

kunde des gerade ins Amt gekommenen Erzbischofs Eberhard I. nachweisbar<sup>9</sup>. Es herrschte offenbar eine gewisse Scheu, eine Partei durch ein Urteil womöglich vor den Kopf zu stoßen<sup>10</sup>. Vor allem bei sich lange hinziehenden Streitigkeiten, deren Verlauf und Ende für die Parteien unvorhersehbar waren, wobei eine totale Niederlage nicht ausgeschlossen werden konnte, bot sich ein Vergleich als gangbarer Weg an<sup>11</sup>.

So wurde schon unter Erzbischof Gebhard (1070–1085), vermutlich im Mai 1072, ein Streit um strittige Zehnte von Höfen am Wörthersee, in Katsch bei Murau und am Lurnfeld zwischen dem Erzbischof und seinem Suffragan, dem Bischof Ellinhard von Freising (1052–1078), gütlich beigelegt<sup>12</sup>. Die dürre Überlieferung jener Epoche bedingt, dass wir erst wieder im vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts durch eine Notiz im Berchtesgadener Traditionsbuch Nachricht von einem Vergleich erhalten. Wernhard von Julbach verzichtete auf Eigengüter und Leute, die dem Stift Berchtesgaden geschenkt worden waren und derer er sich unrechtmäßig bemächtigt hatte, zu Gunsten des Stifts, nachdem der Propst von Berchtesgaden finanzielle Entschädigung geleistet hatte. Der Verzicht erfolgte, wie die Traditionsnotiz hervorhob, in Anwesenheit der beiden höchsten Repräsentanten des Erzbistums, des Erzbischofs Konrad I. und des Oberhirten des Salzburger Eigenbistums Gurk, Romans I. (1131–1167)<sup>13</sup>. Ob man daraus ableiten darf, dass die beiden Bischöfe am Zustandekommen des Vergleichs beteiligt waren, also die Funktion von Mediatoren innehatten, muss dahingestellt bleiben.

- 
- 9 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 252 S. 363: ... *commodius consilio quam iudicio huic finem poni posse arbitrati sumus* .... Zur Sache vgl. Albert BRACKMANN: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912 (Studien und Vorarbeiten zur GP 1), S. 190–193.
- 10 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 305 S. 427: *Nos itaque neutram partem per sententiam gravare vel utilitate sua nudare volentes* ... (1153 XII 20).
- 11 Vgl. etwa Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 311 S. 435: *Contentione siquidem diutius inter ipsos durante novissime pars utraque electis mediatoribus consilio credidit rem terminandam* (ca.1155-ca. 1160). Zur Sache siehe unten S. 276.
- 12 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 104 S. 173 f.: ... *qualiter contentio, que erat de decimis, quas in archiepiscopatu Salzburgensi sancta Frisingensis possedit et possidet ecclesia, iuxta communem assensum utriusque ecclesie fidelium determinata est* (1072 V). Die Datierung folgt Monumenta historica ducatus Carinthie, Bd. 3: Die Kärntner Geschichtsquellen 811–1002, hg. v. AUGUST VON JAKSCH, Klagenfurt 1904, Nr. 394 S. 155.
- 13 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 153 S. 230: *Notum sit Christi fidelibus, quod quidam tyrannus ... nomine Wernhardus de Iulbach allodia et mancipia, que quidam nobilis vir ... et uxor eius ... tradiderant sancto Petro in Perthersga(de)m, ... impugnabat, donec tandem Eberwinus prepositus eiusdem loci ... maliciam ... eiusdem predonis quadam pecunia mitigavit. ... omnium predictarum infestationum ... sese abnegavit* ... (1132–1142).

Unter Konrads Nachfolger, Eberhard I., ist ein Vergleich zwischen den Söhnen Wezilos und dem Kloster Admont durch ein im Admonter Traditionsbuch überliefertes Stück belegt. Admont erhielt das strittige Gut am Zosen in Kärnten gegen Zahlung von zwanzig Mark, und die Brüder verzichteten in die Hand des Erzbischofs auf ihre Ansprüche. Inwieweit Eberhard den Vergleich befördert hat, lässt das Stück nicht erkennen<sup>14</sup>.

Ausdrücklich als Mediator bezeichnet sich 1159 Bischof Konrad von Passau im Zuge der Beilegung des Streites zwischen dem Abt Heinrich des Benediktinerklosters St. Peter in Salzburg und Gumpold von Pollheim um das Gut Tafersheim (bei Steyregg, östlich von Linz). Gumpold hatte anlässlich seines Aufbruches zum Zweiten Kreuzzug das von seinem Vater einst St. Peter geschenkte Gut erneut beansprucht, sich seinen rechtlich fragwürdigen Anspruch aber gegen Zahlung von sieben Pfund abkaufen lassen. Man könnte dieses Vorgehen durchaus auch Erpressung nennen. Dabei ließ er es aber nicht bewenden; nachdem mehr als zehn Jahre vergangen waren, erneuerte er seine Ansprüche auf einem Gerichtstag in Enns. Sein erpresserisches Vorgehen erwies sich wiederum als erfolgreich, er wurde unter Vermittlung Bischof Konrads zum zweiten Male finanziell abgefunden – diesmal mit 8 Pfund. Den Klageverzicht des Gegners ließ sich das Kloster also einiges kosten. Um Rechtssicherheit für die Zukunft zu erreichen und weiteren Erpressungsversuchen von Seiten Gumpolds vorzubeugen, erhielt St. Peter eine Urkunde Bischof Konrads – bezeichnenderweise eine Empfängerausfertigung, die von der Hand eines Mönchs aus St. Peter geschrieben und wahrscheinlich auch im Kloster verfasst wurde<sup>15</sup>.

Verzicht gegen finanzielle Entschädigung erwies sich als probater Lösungsansatz, um Streitigkeiten beizulegen. Mit derselben Urkunde beglaubigte der aus dem babenbergischen Herrscherhaus stammende Bischof Konrad von Passau, später als Konrad II. Erzbischof von Salzburg, auch einen derart strukturierten Vergleich zwischen Abt Heinrich von St. Peter und Adalbert von Perg, welcher

---

14 Ebd. Nr. 313 S. 438: *De qua causa ... exitit controversia, que tali consilio demum terminata est ...* (1155).

15 Ebd. Nr. 337 S. 470: *... diremptionem controversie illius, que fuit inter Cumpoldum de Pollenhaimen et ecclesiam eius (sc. sancti Petri), qualis mediantibus nobis facta est, universorum noticie presentium attestacione proponimus. ... Cumpoldus ... ad removendam eandem controversiam tunc temporis a fratribus iam sepe dicte ecclesie VII talenta accepit. Postea vero evolutis X annis et eo amplius ..., cum in audientia nostra et quorundam principum et nobilium virorum et ministerialium nostrorum ... querimonia deponeretur, ... nostro annitente consilio post abdicacionem ... octo talenta iterato recepit* (1159).

für seinen Verzicht auf Zehnte von Weingärten und Äckern mit zehn Pfund abgefunden wurde<sup>16</sup>.

Der Erzbischof selbst war auch als Streitpartei mehrfach in Vergleiche mit seinen Kontrahenten eingebunden. Auf 1136 ist die Beilegung eines Streites (*lis et contentio*) mit dem Patriarchen von Aquileia und dem Propst des Stiftes Ossiach zu datieren, wobei Konrad I. dem Stift eine Anzahl von Zehnten übertrug und dafür ein nordwestlich von Klagenfurt gelegenes Allod eintauschte<sup>17</sup>. 1141 verglich er sich mit dem Grafen Wolfrad von Treffen und dessen Gattin Hemma im Streit (*controversia*) um ein Gut; Konrad verlieh dem Grafen für dessen Verzicht auf den Streitgegenstand 100 Huben<sup>18</sup>. Auf ähnliche Art und Weise handhabte er 1143 die Klage des Abtes Balderich von St. Peter (1125–1147) wegen des Gutes Admont, das einem seiner Vorgänger, Erzbischof Hartwig (991–1023), von König Heinrich II. auf Lebenszeit vergeben, jedoch von Hartwigs Nachfolgern unrechtmäßig zurückbehalten worden war, indem er St. Peter mit dem Lehen des Engelschalk von Strass entschädigte<sup>19</sup>. Nicht nur das Diözesanoberhaupt, sondern auch das Domkapitel beendete bereits um die Jahrhundertmitte eine *lis* mit einer Bertha durch eine *conventio*<sup>20</sup>.

Die Methodik war also schon unter Konrad I. ausgebildet, die in späterer Zeit verwendeten, aus dem nachklassischen römischen Recht stammenden Termini *amicabilis compositio* und *transactio* fehlten aber noch<sup>21</sup>. Die *amicabilis compositio* tritt im Bereich der Erzdiözese Salzburg erstmalig 1151 in einer Urkunde Erzbischof Eberhards I. auf. In einem Prozess zwischen den Klöstern Göttweig und Rott am Inn, in dem Eberhard als päpstlich delegierter Richter fungierte, entschieden sich die Streitparteien für einen Vergleich, obwohl die Richter einen Urteilsspruch anstrebten<sup>22</sup>. Umgekehrt verhielt es sich in einem Streit zwischen den Klöstern Berchtesgaden und Baumburg; Erzbischof Konrad I. wollte die Kontrahenten 1136 zu einem Kompromiss bewegen, jedoch forderten beide Parteien unmissverständlich einen Urteilsspruch, den Abt Balderich

16 Ebd. Nr. 337 S. 470 f.: ... *controversia* ... *sub tali termino compositionem optinuit* ... (1159). HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 6, meint ungenau, in dieser Gerichtssitzung wäre „ein Urteil gefällt“ worden.

17 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 177 S. 261 (1136 [Sommer]). Der ganze Vorgang läuft ab nach *lege videlicet ac iure legitimi concambii*.

18 Ebd. Nr. 203 S. 297 (1141 [VII]).

19 Ebd. Nr. 214 S. 315 (1143 VI 12).

20 Ebd. Nr. 249 S. 359 f. (1147 IV-1151 III).

21 Zur Unterscheidung dieser Begriffe Rainer MURAUER: Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung im 12. und 13. Jahrhundert: *transactio* und *amicabilis compositio*, in: Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag, hg. v. Gustav PFEIFER, Wien u. a. 2002 (MIÖG Ergbd. 42), S. 38–63.

22 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 288 S. 405: ... *cum litem sententia terminare intenderemus, placuit utrique parti amicabili compositione convenire* (1151 XII [25–31]).

von St. Peter fällte und den der Erzbischof beurkundete<sup>23</sup>. Eine weitere *compositio* – ohne den adjektivischen Zusatz – ist aus dem Jahre 1153 überliefert: Ein Streit zwischen Propst Gerhoch von Reichersberg einerseits, dem Salzburger Domstift, dem Kloster St. Peter sowie dem Frauenkonvent Nonnberg in Salzburg andererseits, wurde dadurch beigelegt, dass die drei Salzburger Institutionen einen Hof an Reichersberg abtraten. Gerhoch versprach nur, seine Klage nicht wieder aufzunehmen, seine Kontrahenten sicherten ihm zu, die in der Urkunde Erzbischof Eberhards I. als *compositio* bezeichnete Vereinbarung einzuhalten<sup>24</sup>.

Gurk ist erstmals 1199 an einer *amicabilis compositio* beteiligt, es handelt sich um eine Urkunde päpstlich delegierter Richter. Dasselbe Stück bezeichnet jenen Sachverhalt an anderer Stelle auch als *transactio*<sup>25</sup> – ein Begriff, der in mittelalterlichen Urkunden häufig synonym mit *compositio* verwendet wird, jedoch streng genommen von diesem zu unterscheiden ist<sup>26</sup>. Ein Vergleich, der einen sich über Jahre hinziehenden Streit zwischen dem Abt von Millstatt und dem Pfarrer von Liesereck beendete, wird 1188 in einer erzbischöflichen Urkunde als *transactio* bezeichnet<sup>27</sup>. In der Erzdiözese Salzburg kommt dieser Begriff wieder 1202 – im Zusammenhang mit einem Zehntprozess – vor, jedoch nicht in der substantivischen Form. Zwischen Erzbischof Eberhard II. (1200–1246) und dem steirischen Ministerialen Ulrich von Stubenberg *ita transactum est*, dass letzterer seine Ansprüche auf die umstrittenen Zehnte aufgab, der Erzbischof ihm aber unter anderem den Nießbrauch auf Lebenszeit überließ<sup>28</sup>.

An dieser Stelle bietet es sich an, andere Diözesen zum Vergleich heranzuziehen. In den schwäbischen Raum drangen diese Termini schon sehr früh ein. Von einer *compositio* hören wir dort erstmals 1130, von einer *transactio* 1180.

23 Ebd. Nr. 170 S. 252: ... *voluimus causam terminare per consilium, sed pars utraque postulabat iudicium. ... Balderico abbate sancti Petri sententiam iudiciale promulgante ...* (1136).

24 Ebd. Nr. 303 S. 423: ..., *ut neque prepositus ulterius querelam suam resuscitet neque ipsum de cetero vel prepositus maioris ecclesie vel abbas sancti Petri vel abbatissa sancte Erintrudis contra pactum istius compositionis inquietet* (1153).

25 Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten, hg. v. Isidor RAAB, Wien 1870 (FontrerAustr II/33), Nr. 21 S. 29 f. (1199 IV 5). Dieser Begriff findet sich schon zwei Jahre vorher in einer Traditionsnotiz: Das Traditionsbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, hg. v. Hans WAGNER, Wien 1954 (FontrerAustr II/76), Nr. 158 S. 121 (1197). Erzbischof Eberhard I. von Salzburg gebrauchte ihn – wie die *amicabilis compositio* – bereits 1151 (Salzburger UB [wie Anm. 3] Bd. 2 Nr. 288 S. 405).

26 MURAUER (wie Anm. 21) S. 38–63.

27 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 455 S. 616 (1188 IV 14). Siehe dazu unten Anm. 76.

28 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 3: Urkunden 1200–1246, hg. v. Willibald HAUTHALER/Franz MARTIN, Salzburg 1918, Nr. 555 S. 29 f. (1202 ca. II 5).

Jedoch blieben die Nennungen im 12. Jahrhundert noch vereinzelt<sup>29</sup>. Erst im 13. Jahrhundert finden wir diese Begriffe im Sprengel des Bistums Passau<sup>30</sup>. Daneben wurden für Kompromisse auch andere Bezeichnungen verwendet, wie *concordia* oder *pactio*<sup>31</sup> bzw. *pactum*, allerdings nicht im Bistum Gurk. Südwestdeutschland nahm auch diese Termini rascher auf als die Ostalpenländer<sup>32</sup>.

Damit ein Vergleich zustande kommen konnte, musste jede Streitpartei auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Ein Ergebnis, mit dem alle einverstanden waren, bot bessere Voraussetzungen für eine dauerhafte Konfliktlösung als ein Urteil, das womöglich gegen den Widerstand der unterlegenen Partei durchgesetzt werden musste. Außerdem half ein Kompromiss, die Kosten eines sich lange hinziehenden, durch Exzeptionen, Appellationen und sonstige juristische Kniffe immer wieder verzögerten Prozesses zu minimieren. Eine solche Begründung findet sich häufig in den Urkunden: *ut laboribus et expensis parcemur*. Dieses Argument machten sich etwa der Abt von St. Lambrecht und der Propst von Gurk zu eigen, als sie 1199 im Streit um die Kapelle zu Regau (Oberösterreich) als päpstlich delegierte Richter einen Vergleich vermittelten<sup>33</sup>.

Nicht immer schildern die Urkunden den Anlass und Verlauf eines Rechtsstreites, doch lässt ein vom Erzbischof beurkundetes Abkommen darauf schließen, dass es einen Konflikt wegen beidseitiger Ansprüche gegeben hat, denn warum sonst hätte 1160/61 die Abtei Admont Gottfried von Wieting den Nießbrauch einiger Güter überlassen sollen, als dieser zugunsten Admonts auf deren Besitz verzichtete<sup>34</sup>.

Die meisten Vergleiche beinhalteten einen Abtausch von gegenseitigen Forderungen oder eine Entschädigung für den völligen Verzicht einer Partei auf

29 Irmgard BECKER: Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274), Köln u. a. 1998 (Forsch. zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 22), S. 114 Anm. 545 f.

30 Die *transactio* findet sich zuerst in einer Urkunde des Herzogs von 1207, ed. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. 1: Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, hg. v. Heinrich FICHTENAU/Erich ZÖLLNER, Wien 1950 (Publicationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III/1), Nr. 157 S. 203. Auch in den folgenden Jahren wird sie ausschließlich in Urkunden des Landesfürsten verwendet. 1215 ist erstmals eine *amicabilis compositio* bezeugt. Siehe dazu HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 143 f., 212 f.

31 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 268d S. 381 (1148 III).

32 BECKER (wie Anm. 29), S. 114 Anm. 544, 547, fand beide Begriffe schon in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts. Beispiele für Passau aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 213 Anm. 100 f.

33 UB Seitenstetten (wie Anm. 25) Nr. 21 S. 29: ..., *ne sumptibus iudiciariis ambe partes gravarentur, neve altera pars omnino dampnificaretur* (1199 IV 5).

34 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 351 S. 498: ... *qualiter ... abbas Admuntensis et fratres eius cum Gotefrido de Wietingen de quodam predio ... convenerunt, in quo idem Gotefridus ... in nostri audientia coram posito domno Gurcense episcopo ac Romano eiusdem ecclesie preposito ... illud abdicavit ... retento sibi usufructu ...* (ca. 1160 IX 24 – XII 24).

den Streitgegenstand. Es gab aber auch Kompromisse ohne exakte inhaltliche Festlegungen, die lediglich die Übereinkunft der Parteien ausdrückten, sich namentlich genannten Richtern zu unterwerfen. Im Konflikt zwischen den Bischöfen Otto von Freising und Hartwig von Regensburg wegen der Grenzen ihrer Diözesen verpflichteten sich beide unter Eid, die Entscheidung Erzbischof Eberhards I., ihres Metropoliten, und des Abtes Gottfried von Admont, mochte es sich um einen Spruch oder um einen von diesen herbeigeführten Vergleich handeln, unter allen Umständen anzuerkennen. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurde eine wechselseitige Pönalzahlung von hundert Pfund vereinbart, eine Summe in gleicher Höhe sollte an die Richter gehen<sup>35</sup>.

Dass der Vergleich dem Spruch zahlenmäßig keineswegs nachstand, hat die einschlägige Forschung schon mehrfach nachgewiesen<sup>36</sup>. Aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind aus dem Salzburger Suffraganbistum Passau zehn Vergleiche als Resultat von Prozessen überliefert, gegenüber nur neun Definitivsentenzen, die der Bischof und sein Gericht im Zeitraum bis 1205 fällten<sup>37</sup>. Noch deutlicher ist das Zahlenverhältnis in der Diözese Konstanz, die zur Kirchenprovinz Mainz gehörte; bis ca. 1220 wurden neben neun Urteilen nicht weniger als 18 Vergleiche gezählt<sup>38</sup>. Hinzuzufügen bleibt, dass die Unterscheidung nicht immer leicht fällt.

Wie sehr Schiedsgericht und Vergleich miteinander verquickt waren, zeigt die schon zitierte Arenga einer vom Gurker Notar-Kapellan Konrad von Albeck verfassten Urkunde, die festhielt, dass Streitigkeiten entweder durch ein Urteil entschieden oder durch ein *consilium* beigelegt werden könnten<sup>39</sup>. Das *consilium* konnte sowohl ein Schiedsurteil als auch einen Vergleich bedeuten.

Der ab dem 13. Jahrhundert konsequent für ein Schiedsgericht stehende Begriff *arbitrium* wird 1159 noch völlig undifferenziert gebraucht. In jenem Jahr verpflichtete sich der Propst von Berchtesgaden in einem Rechtsstreit mit St. Zeno in Reichenhall, sich einem *arbitrium* der Salzburger Prälaten zu un-

35 Ebd. Nr. 328 S. 456: *Uterque namque episcopus fide data in manus nostras consentiente utraque ecclesia compromisit, ut, quicquid de eadem controversia iudicio vel consilio diffiniremus, ratum haberet et observaret, et si quis eorum a nostro consilio vel sententia recederet, alteri centum libras persolveret et nobis tantumdem* (1157 V 25).

36 Vgl. etwa Harald MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), Teil 1: Untersuchung, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4/1), S. 101; DERS.: Benefizienversprechen normannischer Abteien in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12.-Anfang 13. Jahrhundert), in: Proceedings 10. IntKongrMK, Syracuse, New York, 13–18 August 1996, ed. Kenneth PENNINGTON/Stanley CHODOROW/Keith H. KENDALL, Città del Vaticano 2001 (MIC C 11), S. 331–360.

37 HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 195 Anm. 3 f.

38 BECKER (wie Anm. 29) S. 108.

39 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 279 S. 212: ... *litibus sive per sententiam iuste decisis sive per consilium rationabiliter sopitis* ... (1173 V 27).



terwerfen. Wer nun jenem Gremium angehören sollte, wird aus der in Reichenhall ausgestellten Urkunde des Erzbischofs nicht recht deutlich, es scheint aber zahlenmäßig bedeutsam gewesen zu sein; ein Großteil des Salzburger Klerus muss, wie auch die Zeugenliste nachweist, anwesend gewesen sein, es wird sich also kaum von einer Diözesansynode unterschieden haben. Zugleich verständigte sich der Propst mit den anwesenden Mitgliedern seines Konvents darauf, alles zu akzeptieren, was entweder eine Sentenz vorschreibe oder durch ein *arbitrium* festgelegt werde. Die große – wenn auch nicht exakt quantifizierbare – Zahl der Mitglieder jenes Forums deutet nicht darauf hin, dass es sich um eigens bestellte Schiedsleute handelte. Die Verwendung des Gegensatzpaares *arbitrium/sententia* lässt die Offenheit der Formen deutlich erkennen; man erfährt bei Stücken aus dem 12. Jahrhundert nur selten, ob ordentliche Richter oder Schiedsrichter im Einsatz waren. Letztlich lief alles auf einen Kompromiss (*concordia*) hinaus, wonach St. Zeno den Berchtesgadenern eine Hofstatt in Reichenhall schenkte unter der Bedingung, dass dort niemals eine Kirche gebaut werde<sup>40</sup>.

Für die Funktion des Schiedsrichters bürgerte sich erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung *arbiter, arbitrator seu amicabile compositor* ein. Im Bistum Konstanz ist sie seit 1266 nachweisbar, nachdem schon seit 1252 eine verkürzte Form in Verwendung war<sup>41</sup>. Ungefähr zur selben Zeit, nämlich 1258, taucht die vollständige Formel in Passau auf<sup>42</sup>. In unserem Untersuchungszeitraum kommt sie daher in den Salzburger und Gurker Quellen nicht vor, doch gab es schon Persönlichkeiten, die als *arbitri* oder *arbitratores* tätig waren<sup>43</sup>.

## 2 Institutionen der Urteilsfindung

### 2.1 Die Diözesansynode

Im 12. Jahrhundert, ehe sich der Diözesanbischof als Einzelrichter durchsetzte, blieb ein gemischtes Forum von Geistlichen und Laien das bevorzugte Forum zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten, auch zwischen Klerikern und Laien. In den ersten Monaten des Jahres 1147 fand ein als *placitum* bezeichneter Gerichtstag in Salzburg in Anwesenheit des am 9. April 1147 verstorbenen

40 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 341 S. 477: ... *ut ratum universi haberent, quicquid vel sententia dictaret vel nostro sederet arbitrio* (1159).

41 BECKER (wie Anm. 29) S. 116 f.

42 HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 217 f.

43 Karl Siegfried BADER: *Arbiter, arbitrator seu amicabile compositor*. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: ZRGKanAbt 46 (1960) S. 239–276 (Wiederabdr. in: DERS.: *Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 1, hg. v. Clausdieter SCHOTT, Sigmaringen 1984, S. 252–289).

Erzbischofs Konrad I., Bischof Romans I. von Gurk und etlicher Herren und Ministerialen statt. Dort wurde ein Hof im Ennstal, den der *nobilis* Rudolf dem Benediktinerkloster Admont übergeben hatte, den jedoch dessen gleichnamiger Neffe beanspruchte, der Abtei zugesprochen<sup>44</sup>.

1150 hören wir von einem *iudicium synodale* in Salzburg, wo der Streit zwischen dem Domkapitel und dem Frauenkloster Nonnberg um die Zugehörigkeit der Familie eines Rapoto entschieden wurde. Diese Versammlung umfasste die gesamte Kirchenprovinz, denn als zustimmend werden nicht nur der stets präsente Gurker Bischof Roman I.<sup>45</sup>, sondern alle Salzburger Suffragane mit Ausnahme des Regensburgers genannt, also Freising, Passau und Brixen. Neben den Äbten und Pröpsten der Salzburger Klöster und Stifte nahmen auch zahlreiche Grafen und Ministerialen teil. Die Hörigen wurden Nonnberg zugesprochen. Interessant ist dabei die Begründung, die erstmals ein subtiles kanonistisches Argument in die Urteilsfindung einbringt: Nonnberg habe sich seinen Anspruch ersessen, da es einen mehr als dreißig Jahre dauernden unwidersprochenen Besitz nachweisen habe können<sup>46</sup>.

Diese aus dem nachklassischen römischen Recht stammende *prescriptio*, die auch in das Kirchenrecht übernommen wurde, sah verschiedene Fristen zur Ersitzung eines Anspruchs vor. Den Besitzungen von Kirchen und geistlichen Institutionen hatte Kaiser Justinian I. 530 einen Präskriptionsschutz von hundert Jahren eingeräumt und diesen im Jahre 535 auch ausdrücklich der Römischen Kirche zuerkannt<sup>47</sup>. 541 und 545 verkürzte er die Verjährungsfrist für

44 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 271a S. 385: *Facto inde placito apud Iuvavum in presentia pie memorie domni Chuonradi archiepiscopi et domni Romani Gurcensis episcopi presente quoque Gebehardo comite nonnullisque aliis de ordine nobilium et ministerialium, ... determinatum est, ut ipse curtem illam ... libere et absque omni contradictione post obitum suum ecclesie sancti Blasii traderet ...* (vor 1147 IV 9).

45 Wie sehr Roman an den Geschehnissen in Salzburg beteiligt war, erwies sich bei der Wahl Eberhards I. Er gehörte nämlich zu den Wählern Eberhards, wie aus den Briefen der Bischöfe Reginbert von Passau und Hartmann von Brixen an Roman zu entnehmen ist. Dass er innerhalb des Wahlkollegiums eine hervorragende Rolle spielte, geht daraus hervor, dass er es war, der die beiden Bischöfe mittels Boten und Briefen über den Wahlausgang verständigte. Der Bischof von Gurk nahm dieses Recht wahr, obwohl er formal keinen Anspruch darauf hatte, denn die Bischöfe der Eigenbistümer hatten keinen Anteil an der Wahl des Erzbischofs. Vgl. Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 151 S. 141 f.

46 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 280 S. 396: *Et quia plusquam tricennio comprobata est eadem possessio quieta et imperturbata sine omni violentia et fraudulentia fuisse ...* (1150 X 18).

47 Codex 1. 2. 23. 3, ed. Corpus Iuris Civilis, Bd. 3: Novellae, hg. v. Rudolf SCHOELL/Wilhelm KROLL, Hildesheim<sup>12</sup>1988, S. 91 f. Zum Präskriptionsrecht des Heiligen Stuhles Jürgen PETERSOHN: Das Präskriptionsrecht der Römischen Kirche und der Konstanzer Vertrag, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. v. Klaus HERBERS/Hans Henning

Kirchenbesitz auf vierzig Jahre<sup>48</sup>. Das «*Decretum Gratiani*» enthält sowohl die hundertjährige Verjährung als spezielles Privileg des Heiligen Stuhles<sup>49</sup> als auch eine vierzigjährige für Kirchen allgemein<sup>50</sup>. Vereinzelt ist von dreissig Jahren die Rede<sup>51</sup>. Doch erklärte schon die «*Glossa ordinaria*» zum Dekret diese Bestimmung unter Berufung auf eine Dekretale Alexanders III. für obsolet<sup>52</sup>.

Es ist daher festzuhalten: In einer am 18. Oktober 1150, also nur wenige Jahre nach Entstehung des «*Decretum Gratiani*», in Salzburg ausgestellten, vom Notar EIC verfassten und vielleicht vom Schreiber Rupert geschriebenen Urkunde ist zwar nicht wörtlich, wohl aber sinngemäß der Inhalt von vier Kanones des Dekrets rezipiert (C. 16 q. 3 c. 1, 2, 4, 8), die auf das Konzil von Chalcedon

- 
- KORTÜM/Carlo SERVATIUS, Sigmaringen 1991, S. 307–315; DERS.: Papst Innocenz III. und das Verjährungsrecht der römischen Kirche, Stuttgart 1999 (SB der wiss. Ges. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main XXXVII/3), S. 65–90. Dietrich LOHRMANN: Präskription und Postliminium unter Papst Alexander III., in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. v. Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE, Köln-u.a. 1995 (AK Beih. 39), S. 349–359, bes. S. 354 f.
- 48 Nov. 131. 6, ed. SCHOELL/KROLL (wie Anm. 47) S. 657: *Pro temporalibus autem praescriptionibus X et XX et XXX annorum sacrosanctis ecclesiis et aliis universis venerabilibus locis solam quadraginta annorum praescriptionem opponi praecipimus*. Vgl. auch Nov. 111. 1 (ebd. S. 522) und Codex 7. 39. 6, ed. Corpus Iuris civilis, Bd. 2: Codex Iustinianus, recogn. Paulus KRUEGER, Berlin 1895 (Nachdr. Hildesheim 1989), S. 311. Zum Fortdauern des hundertjährigen Rechtsschutzes in der westlichen Kirche Wolfgang KAISER: Zur hundertjährigen Verjährung zugunsten der römischen Kirche, in: ZRG-KanAbt 85 (1999) S. 60–103, bes. S. 85–103.
- 49 Decr. Grat. C. 16 q. 3 c. 17, ed. Aemilius FRIEDBERG, Corpus iuris canonici, 2 Bde., Leipzig<sup>2</sup> 1879–81 (Nachdr. Graz 1959) hier Bd. 1 Sp. 796.
- 50 Decr. Grat. C. 16 q. 3 c. 15 VIII. pars § 6, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Bd. 1 Sp. 795: *Ceterum adversus loca religiosa non nisi quadraginta annorum praescriptio currit*. Ebenso C. 16 q. 3 c. 16, C. 16 q. 4 c. 3 (ed. ebd. Sp. 795 u. 797), wo der Wortlaut von Codex 7. 39. 6. 1 bzw. Nov. 131. 6 übernommen wird. Auch eine Dekretale Papst Gregors I. (590–604) setzte eine vierzigjährige Präskriptionsfrist fest: MGH Epp. Greg. Nr. VII/36 = Alan. 2. 14. 2 = 2 Comp. 2. 17. 2 = X 2. 26. 9, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Bd. 2 Sp. 384. Einige «*Liber extra*»-Handschriften schreiben die Dekretale irrig Alexander III. zu. Allgemein R. NAZ: Prescription, in: DDC 7 Sp. 190–194; Noël VILAIN: Prescription et bonne foi du Décret de Gratien (1140) à Jean d'André (1348), in: Traditio 14 (1958) S. 121–189, hier S. 130–134.
- 51 Decr. Grat. C. 16 q. 3 c. 15 VIII. pars § 6, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Bd. 1 Sp. 795: *In canonibus vero ecclesia adversus ecclesiam triginta annis ... prescribere permittitur*. Ähnlich C. 16 q. 3 c. 1, 2, 4, 8 (ebd. Sp. 788 f., 791).
- 52 Glossa ordinaria ad Decretum Gratiani C. 16 q. 3 c. 15 VIII. pars § 6, s. v. *triginta annis*, Venetiis 1595, Sp. 1073: *Hoc hodie non tenet*. In der angesprochenen Dekretale (JL 14091 = 1 Comp. 2. 18. 6 = X 2. 26. 4, ed. FRIEDBERG [wie Anm. 49] Bd. 2 Sp. 383) heißt es: *Nam Romana ecclesia tricennale praescriptionem contra ecclesiam non admittit*. Ebenso Glossa ordinaria ad X 2. 26. 3, s. v. *sincere*, Sp. 607, wo auch jener Ausnahmefall angeführt ist, der allein eine dreißigjährige Ersitzung rechtfertigte: ... *tenet tamen in rebus privatorum*.

(451), ein Schreiben Papst Gelasius' I. (492–496) von 494, das Konzil von Toledo (633) und einen weiteren Brief des Gelasius zurückgehen. Den ersten drei ist darüber hinaus gemeinsam, dass sie über das Dekret des Ivo von Chartres ihren Weg in das «*Decretum Gratiani*» fanden. Eine außergewöhnlich rasche Rezeption der wichtigsten Sammlung des mittelalterlichen Kirchenrechts am Hof des Salzburger Erzbischofs um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist also nachweisbar.

1153 fand in Reichenhall eine Gerichtsversammlung statt, an der neben dem Erzbischof und dem Gurker Bischof zahlreiche Kleriker und Laien des Erzbistums teilnahmen. Die älteren Bürger der Stadt wurden unter Eid über die Besitzverhältnisse der dortigen Saline befragt; sie sagten aus, dass diese aus dem Erbe des Grafen Berthold von Andechs stamme und von ihm dem Kloster Admont geschenkt worden sei. Erzbischof Eberhard nahm diese Aussage zur Grundlage seiner Entscheidung und bestätigte die Besitzansprüche Admonts. Inwieweit die übrigen Teilnehmer der Reichenhaller Versammlung in die Entscheidung des Erzbischofs eingebunden waren, geht aus dessen Urkunde nicht hervor<sup>53</sup>.

1160 war Reichenhall wiederum der Ort einer Diözesansynode. Propst Gerhoch von Reichersberg hatte eine Klage angestrengt, um die Usurpation der Vogtei seines Stiftes durch einen missliebigen Adligen juristisch zu bekämpfen. Die Synode verbot die Einsetzung eines Untervogtes über die Güter Reichersbergs, dessen Vogt der Hauptvogt des Hochstiftes war<sup>54</sup>. Auch hier wird die rasche Rezeption neuester Entwicklungen des Kirchen- und Reichsrechts offenbar, denn die von Eberhard I. 1160 in Salzburg ausgestellte, aber von einer Reichersberger Hand geschriebene und vielleicht sogar von Propst Gerhoch verfasste Urkunde zitiert wörtlich einen Kanon des Reimser Konzils von 1148<sup>55</sup> und eine Konstitution des Reichstages von Roncaglia von 1158<sup>56</sup>.

Wie bereits erwähnt verständigten sich 1157 die Bischöfe von Regensburg und Freising, ihren Streit um die Diözesangrenzen an der Isar ihrem Metro-

53 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 304 S. 424–426, hier 425: *Nos apud Halle cum episcopo Gurcensi domno Romano aliisque de ecclesia nostra tam clericis quam laicis venientes, seniores et veraciores eiusdem oppidi cives convocavimus eosque sacramento ... firmiter obstrinximus, ut de eadem comitis Sigefridi et fratrum controversia veritatem nobis indicarent, cuius eandem salinam ex iusticia esse iudicarent. Qui omnes habito inter se consilio ... eandem salinam ad hereditatem comitis Perhtoldi iuste pertinere ... affirmaverunt. Nos itaque ... sub excommunicatione eandem salinam monasterio confirmavimus ...* (1153 V-VII 8).

54 Ebd. Nr. 349 S. 487: *... in celebri colloquio Halle habito querimoniam preposito Gerboho movente pertractavimus assentientibus illic nostris fidelibus, quorum plurimi aderant, nullo iure beneficiali posse aut debere subadvocatum loco predicto institui concordante in hoc ipsum iudicio sinodalis auctoritatis et imperialis maiestatis* (1160 VIII 19).

55 JL Bd. 2 S. 52 f (1148 III 21).

56 MGH Const 1, Nr. 176 S. 246 (1158 XI).

politien und dem Abt von Admont zur Entscheidung zu überantworten. Die beiden entschieden jedoch nicht allein, sondern bedienten sich des Sachverständs nicht genannter gelehrter Geistlicher, mit deren Hilfe sie den Kompromiss formulierten<sup>57</sup>. Wie formell oder informell dieses Zusammentreffen war, ist nicht zu sagen; der Erzbischof und der Abt stellten in Wasserburg am Inn eine Urkunde aus, die allerdings nicht im Original, sondern nur über einen Eintrag im Freisinger Traditionsbuch auf uns gekommen ist. Kein charakteristischer Terminus bezeichnet dieses Gremium, das dem Erzbischof und seinem Mitrichter zur Verfügung stand.

Im Dezember 1153 ist betreffs eines Streites zwischen dem Stift Suben und Pfarrer Engelschalk von Leibnitz zwar von der *deliberatio* Bischof Romans von Gurk, weiterer ungenannter Prälaten sowie Vasallen des Erzbischofs die Rede, doch scheint deren Mitwirkung nur informeller Natur gewesen zu sein. Es fehlt in der in Leibnitz ausgestellten Urkunde Eberhards I. jedenfalls jeglicher Hinweis darauf, dass es sich um eine formelle Gerichtsversammlung gehandelt haben könnte. Der Spruch ist offenbar vom Erzbischof unter Mitwirkung der genannten Beisitzer formuliert worden. Charakteristisch ist, dass auch hier Elemente des Vergleichs ins Spiel kommen, da die Zustimmung der Parteien ausdrücklich vermerkt und die Entscheidung als Übereinkunft bezeichnet wird<sup>58</sup>.

War der Erzbischof selbst Streitpartei, wie in Sachen zwischen ihm und dem Kloster Admont umstrittener Neubruchzehnte im Lungau, blieb die Zuständigkeit der Diözesensynode bestehen. Das Admonter Traditionsbuch berichtet, dass Eberhard I. von den Prälaten und Ministerialen seiner Kirche eine Sentenz erfragt habe: Das Urteil fiel zugunsten Admonts aus<sup>59</sup>.

Die Begriffe, mit denen Gerichtsversammlungen beschrieben werden, schwanken noch sehr. Dieser Befund wird bei der Betrachtung anderer Territorien erhärtet: Eine Versammlung im Salzburger Suffraganbistum Passau, die um 1159 in Enns stattfand und an der neben dem Bischof keine weiteren Geistlichen, wohl aber die maßgeblichen Herren und Ministerialen der Diözese teilnahmen, wird *audientia* genannt<sup>60</sup>. In der Diözese Passau erscheint der Terminus *synodum* nur ein einziges Mal, nämlich 1196<sup>61</sup>.

57 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 328 S. 456: ... *communicato consilio cum viris religiosis et sapientibus, qui tunc aderant, tale dedimus consilium. ... Hoc nostrum consilium uterque episcopus consentiendo approbavit* (1157 V 25).

58 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 305 S. 427: ... *nostro consilio, venerabilis Gurensis episcopi Romani aliorumque prelatorum etc. fidelium nostrorum deliberatione utriusque partis assensu et electione ... huic cause hac conventionione finem dedimus* (1153 XII 20).

59 Ebd. Nr. 376 S. 525: ... *sententiam, qui quesivit a prelatibus et ministerialibus ecclesie, dum apud Lungowe positus esset ..., et data est sententia* (vor 1164 VI 22).

60 Ebd. Nr. 337 S. 470 (1159). Zur Sache oben S. 262 f. mit Anm. 16.

61 HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 5.

Wie die Versammlungen im Detail funktionierten, lässt sich nicht nachvollziehen. Ihre Zusammensetzung schwankte, die Beteiligung von Laien war zwar nicht zwingend erforderlich, aber keineswegs selten, obwohl die Rolle der Laien in der Kirche seit dem Investiturstreit zurückgedrängt worden war und ein Rechtssatz des «*Decretum Gratiani*» verkündete: *De rebus ecclesiasticis disponendis laicis nulla facultas relinquitur*<sup>62</sup>.

### 2.1.1 Die Synode des Erzbistums als Appellationsinstanz

Für Prozesse in den Suffraganbistümern fungierte das erzbischöfliche Gericht gewissermassen als zweite Instanz. Im Jahre 1161 oder kurz vorher wurde eine als solche ausdrücklich bezeichnete Synode im Bistum Regensburg abgehalten, um den Konflikt zwischen Propst Meinhard von der Alten Kapelle in Regensburg und Pfarrer Sighard von Hienheim (bei Kelheim gelegen) um die Zugehörigkeit der Kirche von Eining zu lösen. Die von Meinhard eingebrachte Klage wurde dort aber wegen nicht genau bekannter Hindernisse nicht entschieden, sondern durch Appellation vor den Erzbischof gebracht, wo sie abermals in einer Synode behandelt wurde, zu der sich zahlreiche Salzburger und Regensburger Prälaten, aber auch Bischof Roman von Gurk und sogar der nicht der Salzburger Kirchenprovinz zugehörige Bischof des exemten Bistums Bamberg, Eberhard, einfanden; die Entscheidung fiel zugunsten des Propstes. Ob dabei dessen nahe Verwandtschaft mit dem Erzbischof – die beiden waren Brüder – eine Rolle gespielt hat, muss dahingestellt bleiben<sup>63</sup>.

## 2.2 Der Erzbischof als Einzelrichter

Sowohl bei Streitigkeiten unter Geistlichen als auch bei solchen unter Laien bzw. zwischen Geistlichen und Laien übte der Erzbischof seine Gerichtsbarkeit aus. Allerdings wird aufgrund der diffusen Terminologie der Urkunden nicht immer deutlich, ob er wirklich allein entschieden hat oder sich doch des Sachverstands von Beisitzern, eines Umstands, bediente.

Eindeutig scheint die Funktion des Erzbischofs als Einzelrichter in einem nur ungenau zu datierenden Streit (ca. 1154–1164) zwischen dem Stift Herrenchiemsee und dessen Hörigen Kadalhoh, der sich des Eigentums an Salzanteilen, die er vom Stift zu Lehen hatte, bemächtigen wollte. Unter Eid ge-

62 *Decr. Grat. D. 96 c. 1 pr.*, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Sp. 335.

63 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 353 S. 495: ... *mota inde querimonia in synodo Ratisponensis episcopi sed impedimentis intervenientibus non definita facta appellatione ad nostram audientiam nobis presidentibus et domino Eberhardo Babenbergense episcopo, Romano Curcense episcopo et prelatibus tam Salzbergensis quam Ratisponensis ecclesie presentibus ... ad hunc finem deducta est ...* (1161).

tätigte Zeugenaussagen bestätigten das Lehensverhältnis, worauf Eberhard I. zugunsten Herrenchiemsees entschied<sup>64</sup>.

Offenbar auch in die Kompetenz des Erzbischofs fiel um 1155 der Streit zwischen Meingoz von Surberg einerseits und dem Salzburger Domkapitel, den Klöstern St. Peter und Nonnberg andererseits um das Erbe des Konrad von Seekirchen<sup>65</sup> wie auch ein Konflikt zwischen dem Hochstiftsministerialen Hartwig von Kuchl und dessen Stiefsohn Manegold. Beim letztgenannten Fall ist relativierend hinzuzufügen, dass das Urteil *secundum consilium* fiel, was auf die Mitwirkung eines Umstandes hindeutet<sup>66</sup>.

Auch der Spruch Eberhards I. im Streit zwischen dem Kloster Elsenbach in Niederbayern und dem Pfarrer von Ranten (bei Murau in der Steiermark) entsprach dem Inhalt nach einem Kompromiss, da der Abt auf ein seinem Kloster von dessen Stifter einst geschenktes Haus in Ranten verzichtete und dafür mit einem Grundstück in jenem Ort entschädigt wurde<sup>67</sup>.

1153 standen das Salzburger Domstift, St. Peter und Nonnberg auf derselben Seite in ihrer Auseinandersetzung mit Propst Gerhoch von Reichersberg um ein von dem verstorbenen erzbischöflichen Ministerialen Heinrich von Seekirchen angeblich an Reichersberg geschenktes Gut. Der Rechtsstreit, der bis in die Amtszeit des 1147 verschiedenen Erzbischofs Konrad I. zurückreichte, wurde von Gerhoch vor Erzbischof Eberhard gebracht und durch ein *beneplacitum* der Parteien beigelegt: Gerhoch zog seine Klage zurück und erhielt im Gegenzug einen Hof im niederösterreichischen Ardagger. In diesem Fall vermied Eberhard die Fällung eines Urteils. Es kam, wie es in der vom Notar EIC verfassten Urkunde des Erzbischofs heißt, zu einer *compositio*, die ihrem Inhalt nach eine *transactio* war<sup>68</sup>.

64 Ebd. Nr. 306 S. 429: ... *qualiter lis ... in conspectu nostro sit terminata. ... predium, quod iudicio coram nobis obtentum est, ecclesie confirmamus ...* (1154–1164). Die Formulierung des Kopfrechts, demzufolge der Erzbischof hier einen Schiedsspruch beurkundet hätte, ist verfehlt.

65 Ebd. Nr. 312 S. 436 f. (ca. 1155).

66 Ebd. Nr. 345 S. 481 (1160–1164). *Communicato consilio* entscheidet Eberhard I. 1163 einen Streit zwischen dem Kloster Gars und Meingoz von Surberg (ebd. Nr. 368 S. 515 f., zu 1163 V–XII). Hermann KRAUSE: *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: *Speculum Historiale*. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. Johannes Spörl aus Anlaß seines sechzigsten Geburtstages dargebracht von Weggenossen, Freunden und Schülern, hg. v. Clemens BAUER/Laetitia BOEHM/Max MÜLLER, Freiburg u. a. 1965, S. 416–438.

67 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 321 S. 446 f. (1155 November 9). Das gilt auch für ebd. Nr. 368 S. 515 f. (vgl. die vorige Anm.) und ebd. Nr. 375 S. 523–525 (1163 XII 20).

68 Ebd. Nr. 303 S. 423: ... *in conspectu nostro ex beneplacito partium sic decisa est contentio ... huius compositionis rationabili pacto in nostra manu firmiter firmato ...* (1153).

Zwischen St. Peter und Reichersberg gab es auch noch andere Konfliktpunkte, die vom Erzbischof zu entscheiden waren. Reichersberg besaß eine Salzpfanne in Reichenhall, auf deren Zehnt St. Peter Anspruch erhob. Eberhard I. handelte in bewährter Weise, indem er beide Parteien zufrieden zu stellen versuchte; er befreite 1158 Reichersberg von der Zehntpflicht und entschädigte den Abt von St. Peter mit dem Gut eines Reichenhaller Bürgers<sup>69</sup>.

Dass das erzbischöfliche Gericht nicht losgelöst von den weltlichen Instanzen agierte, zeigt der Streit des schon genannten Abtes Balderich von St. Peter mit den Grafen von Lechsgemünd um eine Hufe im Pinzgau. Zunächst suchte der Abt vor König Konrad III. sein Recht, der zu seinen Gunsten entschied. Die gewaltsamen Übergriffe der Grafen hörten jedoch nicht auf, so dass sich Balderichs Nachfolger Heinrich genötigt sah, sich an den Erzbischof zu wenden, der die Grafen zur Aufgabe ihrer Ansprüche zwang<sup>70</sup>.

Nicht nur der Erzbischof, auch der Archidiakon fungierte bereits in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts als *iudex* im Erzbistum. Dompropst Hugo, der unter Eberhard I. zugleich als Archidiakon wirkte, entschied einen Streit zwischen dem Propst von Ranshofen und dem Pfarrer von Ostermiething über die Grenze zwischen deren Pfarrsprengeln. Allerdings fällt er sein Urteil, wie es in einer vom Erzbischof ausgestellten – übrigens vom Schreiber DA des Domkapitels geschriebenen – Urkunde heißt, *auctoritate nostra*, also aufgrund einer vom Erzbischof abgeleiteten Jurisdiktionsgewalt. Folglich bestätigte Eberhard I. das Urteil des Archidiakons<sup>71</sup>.

Alle hier geschilderten Fälle müssen unter dem Vorbehalt betrachtet werden, dass die Urkunden nur ungenaue Auskunft geben, es also durchaus sein kann, dass ein Gerichtsumstand an der Urteilsfindung mitgewirkt hat, obwohl allein der Erzbischof als Richter genannt wird. Innozenz III. bevollmächtigte 1199 den Bischof von Passau in einer Dekretale, alle Prozesse um geistliche Sachen ohne Gerichtsumstand zu entscheiden<sup>72</sup>, doch ist für eine Übergangszeit mit einem Nebeneinander beider Formen zu rechnen.

69 Ebd. Nr. 331 S. 460: ... *rationabili recompensatione redemimus, ut eadem patella nullas de cetero decimas persolvat, sed integra in usum Richerspergensis cenobii ... permaneat. Hec autem recompensatio facta est de prediis cuiusdam Heinrichi Hallensis civis* (1158 VIII 21).

70 Ebd. Nr. 346 S. 482 f. (1160).

71 Ebd. Nr. 364 S. 512 (1162 X 6).

72 Die Register Innocenz' III., 1. Band, 1. Pontifikatsjahr, 1198/1199: Texte, bearb. v. Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER, Graz u. a. 1964 (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II/I/1), Nr. 565 (571) S. 824 (1199 II 18) = X 1. 4. 3, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Bd. 2 Sp. 36 f. Zu diesem Gratialbrief HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 15–19; Winfried STELZER: Gelehrtes Recht und Rechtsstudium im 13. Jahrhundert, in: Die Kuenringer. Das Werden des Landes Niederösterreich. Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung 1981 im Stift Zwettl, hg. v. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien 1981 (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 110), S. 267–280, bes. S. 268 f.



### 2.3 Päpstlich delegierte Richter

In der Regel ernannte der Papst ein Kollegium von drei Richtern zur Untersuchung der an ihn herangetragenen lokalen Streitigkeiten, die im Zentrum der abendländischen Christenheit mangelnder Informationen wegen nicht zu lösen waren. Es kam aber auch vor, dass der Papst eine Einzelperson beauftragte. 1151 übertrug Eugen III. (1145–1153) die Entscheidung einer Auseinandersetzung, die zwischen dem steirischen Benediktinerkloster St. Lambrecht einerseits und der Gräfin Sophie von Schala und deren Söhnen andererseits um verschiedene Güter geführt wurde, dem Salzburger Erzbischof Eberhard I. Dieser vermittelte zum wiederholten Male einen Vergleich, demzufolge die Gräfin all ihren Ansprüchen entsagte und dafür vom Kloster mit einer Geldsumme sowie der Abtretung von vier Dörfern und einer Wiese entschädigt wurde. Der in der vom Erzbischof ausgestellten Urkunde als *compositio* bezeichnete Vergleich, welcher der Sache nach eine *transactio* war, kam unter Mitwirkung zahlreicher *nobiles* zustande, deren Funktion wie die des Erzbischofs als die von Mediatoren bezeichnet werden kann<sup>73</sup>.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Streit zwischen den Äbten von Göttweig und Rott am Inn im gleichen Jahr. Eberhard I. wurde von Eugen III. auch mit diesem Fall betraut. Wiederum mündete die Auseinandersetzung in einen Vergleich, der einmal als *amicabilis compositio*, das andere Mal – was sachlich wieder zutreffender ist – als *transactio* bezeichnet wurde: Rott verzichtete gegen eine finanzielle Entschädigung auf die umstrittenen Güter. Als Verfasser und Schreiber wurde ein Mitglied der erzbischöflichen Kanzlei, der offenbar mit juristischen Termini vertraute Rupert, identifiziert<sup>74</sup>.

Auch in anderen Fällen führte die Tätigkeit delegierter Richter keineswegs immer zu einem von diesen zu fällenden Urteil, sondern mündete in einen Vergleich<sup>75</sup>. Welche Rolle die Delegaten dabei einnahmen, ist nicht in jedem Fall völlig klar ersichtlich. Der sich lange hinziehende Streit zwischen Abt Ulrich von Millstatt und dem Pfarrer Albert von Liesereck wurde vor solchen delegierten Richtern geführt, dem Bischof Dietrich von Gurk, Archidiakon Hermann und Propst Ekkehard (vermutlich von Maria Saal). Welches Ergebnis deren Untersuchung hatte, ist nicht überliefert. Schließlich kam der Streit vor Erzbischof Adalbert III. von Salzburg. Eine 1188 in Friesach ausgestellte Urkunde des Erzbischofs teilt uns mit, dass mit Zustimmung beider Parteien ein Kompromiss geschlossen wurde, demzufolge die Kirche Zelsach (südwestlich

73 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 283 S. 399 f.: ... *denominatorum consilio, qui nobiscum cause intererant, se ambe partes dederunt. ... hanc compositionem cooperatione multorum nobilium factam ...* (1151 III 19).

74 Ebd. Nr. 288 S. 405: ... *placuit utrique parti amicabili compositione convenire et controversiam ... transctione terminare* (1151 XII 25–31).

75 Siehe oben S. 263 mit Anm. 22 den Prozess zwischen Göttweig und Rott am Inn.

Gmünd) mit ihren Gütern an der Lieser an die Mutterpfarre Liesereck, alles andere Strittige aber an Millstatt fallen sollte<sup>76</sup>. Von den delegierten Richtern ist nun keine Rede mehr; wenn sie überhaupt je ein Urteil gefällt haben, so spielte dieses keine Rolle mehr, der Vergleich erwies sich einmal mehr als praktikabler. Auch die Funktion des Erzbischofs bleibt etwas im Dunkeln, möglicherweise agierte er in der Rolle eines Mediators, ohne dass man ein solche zweifelsfrei nachweisen könnte.

#### 2.4 Erzbischöflich delegierte Richter

Nicht nur das Oberhaupt der Kirche, auch lokale Amtsträger delegierten ihre Jurisdiktionskompetenz an Kleriker in niederen Rängen. 1155 beauftragte Erzbischof Eberhard II. Propst Gottschalk von Baumburg, Propst Ulrich von Herrenchiemsee und Wolfram, den Thesaurar des Salzburger Domstifts, mit der Beilegung verschiedener Streitigkeiten zwischen dem Kloster Au und dem Pfarrer von Grüntal (bei Wasserburg am Inn). Die vom Notar EID verfasste Urkunde des Erzbischofs, mit der er das Vorgehen der delegierten Richter bestätigte, lässt erkennen, dass er sie von Anfang an zu bewegen suchte, einen Vergleich zwischen den Streitparteien herbeizuführen, was auch geschah<sup>77</sup>.

#### 2.5 Beteiligte Personen – Rechtsbeistände

Juristische Helfer, die für die Parteien den Rechtsstreit durchfochten, treten erstmals 1136 im bereits erwähnten Streit zwischen Berchtesgaden und Baumburg um die Trennung der beiden Klöster auf; sie werden nicht namentlich genannt, wie rechtskundig sie im Detail waren, muss offen bleiben<sup>78</sup>.

Bereits 1159 ließen sich die Stifte Berchtesgaden und St. Zeno in Reichenhall vor dem Erzbischof durch *advocati* vertreten<sup>79</sup>. Gurker Kanoniker stützten sich erstmals 1197/98 in der Auseinandersetzung mit dem Pfarrer von

76 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 455 S. 616: ... *significandum duximus ... , quod causa quedam, que gravis hactenus inter dominum abbatem Odalricum Milstatensem et domnum Albertum de Lysereke parrochianum emererat, per varios iudices a domino papa delegatos diu tractata est super quibusdam decimis et capellis et tandem coram nobis cum coniventia utriusque partis hac forma pax facta est, ut domno Alberto et matri ecclesie de tota controversia ecclesia una, que Celsach vocatur, cum dote sua iuxta Lyseram cedat, reliqua vero, que sub questione erant, ... cedant potestati et usibus fratrum perpetuo tendenda* (1188 IV 14).

77 Ebd. Nr. 315a S. 440: ... *ad sedandam litem eandem propositum Boumburgensem, Cotshalcum archipresbiterum, ... direximus datis illi sociis, preposito Chiemensi Odalrico et thesaurario maioris ecclesie nostre Wolrammo* (1155). Die Bezeichnung der Delegaten als Schiedsrichter im Kopfrege (S. 439) ist unzweifelhaft verfehlt.

78 Ebd. Nr. 170 S. 252: *Itaque causa ista diu per prolocutores hinc inde agitata et ventilata ...* (1136).

79 Ebd. Nr. 341 S. 477 (1159).

Tainach auf solche Rechtsbeistände, während ihr Gegner *sine avvocato* auf verlorenem Posten stand und dem Streit entsagen musste (*liti abrenunciavit*)<sup>80</sup>. Dafür werden später auch die Formulierungen *liti abdicare* und *liti renuntiare* verwendet<sup>81</sup>.

Vergleiche wurden manchmal unter Beteiligung sogenannter *mediatores* vermittelt. Der Begriff taucht zum ersten Mal in einer zwischen 1155 und 1160 ausgestellten Urkunde Erzbischof Eberhards I. auf, die davon berichtet, dass eine Gruppe von geistlichen und weltlichen Vermittlern, unter denen als Prominenteste die Pröpste von Chiemsee und Berchtesgaden zu nennen sind, eine Streitsache zwischen dem Salzburger Domkapitel und Bertha, der Tochter Babos, um Anteile an einem Salzbrunnen zu Reichenhall geschlichtet hat. Bertha und ihr Mann verzichteten auf ihre Ansprüche auf den Salzbrunnen und erhielten dafür die Hälfte von dessen Ertrag auf Lebenszeit<sup>82</sup>.

In den Gurker Urkunden erscheinen *mediatores* erst 1198 in einem Schriftstück Bischof Ekkehards<sup>83</sup>. Vermittler, die allerdings noch nicht diese Bezeichnung trugen, gab es aber schon vorher<sup>84</sup>. In Schwaben kennen wir dieses Amt seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts<sup>85</sup>; in Ober- und Niederösterreich taucht es erst erstaunlich spät auf, nämlich 1255<sup>86</sup>. Manchmal wurde ein Vermittler auch mit der Formel *mediante* respektive *mediantibus* eingeführt, wenn es sich um mehrere Personen handelte. Diese Variante kommt häufiger vor, allerdings nirgendwo so früh wie in Gurk, wo die ersten Erwähnungen schon 1160 und 1173 zu finden sind<sup>87</sup>. Im Bistum Konstanz dauert es bis 1187<sup>88</sup>, Passau bildet wiederum das Schlusslicht, erst 1221 ist eine urkundliche Nachricht bezeugt<sup>89</sup>.

Der *mediator* als Übermann eines Schiedsgerichtes begegnet in unserem Untersuchungsraum zum ersten Mal 1241 in einem Streit zwischen Graf

80 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 370 S. 273 (1198 IX 25) und Traditionsbuch Neustift (wie Anm. 25) Nr. 158 S. 121 (1197).

81 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 471 S. 359 (1218–1220).

82 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 311 S. 435: *Mediatores igitur ... definito consilio sic finem statuerunt ...* (ca. 1155-ca. 1160).

83 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 370 S. 273 (1198 IX 25).

84 Vgl. ebd. Nr. 283 S. 218 (ca. 1173 IX 7).

85 Näheres bei BECKER (wie Anm. 29) S. 113 Anm. 542.

86 Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 3, Wien 1862, Nr. 219 S. 214 (1255). Zitiert bei HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 213 Anm. 103.

87 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 S. 169 Nr. 213 (1160) und S. 212 Nr. 279 (1173).

88 BECKER (wie Anm. 29) S. 114 Anm. 543.

89 HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 213 f.

Hermann II. von Ortenburg und Raspo von Friesach<sup>90</sup> und ein Jahr später in der Diözese Passau in einem Konflikt zwischen dem Stift St. Florian und Pilgrim von Samersdorf<sup>91</sup>. Schon 1229 ist er in Konstanz vorhanden<sup>92</sup>. Auch hier gilt die Regel, dass das Amt schon existierte, bevor der entsprechende Terminus aufkam: 1215 nahm der Pfarrer von St. Agatha (Hausleiten) in einem Streit zwischen den Stiften Ardagger und Waldhausen die Stelle des Übermanns ein<sup>93</sup>. Nicht immer sind die verschiedenen Funktionen von Mediatoren eindeutig zu unterscheiden<sup>94</sup>.

### 3. Das Eindringen des neuen Rechts in die Erzdiözese Salzburg

Das neue, in Italien durch Rezeption des römischen Rechts und dessen Integration in das Kirchenrecht ausgebildete Verfahren übernahmen die geistlichen Richter im Wesentlichen erst während des 13. Jahrhunderts<sup>95</sup>. Vor 1200 sind nur in Einzelfällen Spuren aus dem römisch-kanonischen Rechtskosmos auszumachen. Wir müssen daher den Untersuchungszeitraum ausweiten. Um die sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vollziehende Entwicklung besser einordnen zu können, ist es notwendig, jene süddeutschen Regionen zum Vergleich heranzuziehen, für die das System der geistlichen Gerichtsbarkeit bereits einer genauen Analyse unterzogen worden ist, also vornehmlich die Bistümer Passau und Konstanz.

Am ehesten liefert die Verwendung prozessrechtlicher Termini in den Urkunden Anhaltspunkte für Kenntnisse des neuen Rechts. Dies hing in erster Linie mit der schon angesprochenen Ablösung der bischöflichen Synode durch Einzelrichter und päpstlich delegierte Richter zusammen.

Im 12. Jahrhundert sind Termini *technici* aus dem römisch-kanonischen Prozessrecht noch selten, sie werden noch nicht systematisch in der Argumentation von Parteien oder Richtern verwendet. Andeutungen, die eine einschlägige Kenntnis verraten, fehlen aber nicht. Erzbischof Eberhard I. betonte 1161 in der Beurkundung eines Vergleiches mit dem Bischof von Bamberg wegen

90 *Monumenta historica ducatus Carinthie*. Geschichtliche Denkmäler des Herzogtums Kärnten, Bd. 2: Die Gurker Geschichtsquellen 1233–1269, hg. v. August von Jaksch, Klagenfurt 1898, Nr. 562 S. 28 (1241).

91 *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* (wie Anm. 86) Bd. 3 Nr. 112 S. 116 (1242). Vgl. auch HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 209, 213.

92 BECKER (wie Anm. 29) S. 112.

93 *Urkundenbuch des Landes ob der Enns*, Bd. 1, Wien 1852, Nr. 391 S. 577 (1215).

94 *Monumenta Carinthie* (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 405 S. 297 (1204 VIII 23).

95 Diese Entwicklung beschreibt eindrücklich Knut-Wolfgang NÖRR: *Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß*, in: *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, hg. v. Walter WILHELM, Frankfurt am Main 1972, S. 53–65.

eines Drittels der Neubruchzehnte von Griffenberg (Kärnten), dass es sich zunächst allgemein, und ganz besonders für Kleriker, gezieme, einen einmal entschiedenen Streit nicht wieder aufzunehmen<sup>96</sup>. Offenbar kannte man in der Umgebung des Bischofs – Schreiber und Verfasser des Stückes sind leider nicht bekannt – das römisch-rechtliche Prinzip der *res iudicata*. Eine förmliche *exceptio rei iudicatae* wird dann 1202 in einer Urkunde des Propstes von Seckau und des Archidiacons Meinhalm<sup>97</sup>.

Termini technici aus dem neuen römisch-kanonischen Prozessrecht tauchen insbesondere in den Urkunden delegierter Richter des apostolischen Stuhles seit Beginn des 13. Jahrhunderts auf. Als besonders ergiebig in dieser Hinsicht erweisen sich die Urkunde des Propstes von Seckau und des Archidiacons Meinhalm zum Streit um die Kapelle Lorenzenberg zwischen Gurk und einem Priester namens Walther (1202) und die Entscheidung des Streites um die Kapelle zu Grafenstein zwischen dem Gurker Domkapitel und dem Pfarrer von Tainach durch einen Millstätter Mönch, den Archidiakon der Windischen Mark und den Pfarrer von St. Veit (1203)<sup>98</sup>. Hinzu kommt noch der durch mehrere Schreiben Papst Innozenz' III. genau überlieferte Streit zwischen dem Gurker Domkapitel und dem Erzbischof von Salzburg um die Wahl des Bischofs von Gurk<sup>99</sup>.

Aus dem ersten Stück von 1202 erfahren wir, dass der Gurker Propst eine *exceptio rei iudicatae* geltend gemacht hat, Walther dagegen *liti cecisisset*. Ferner präsentierte der Propst *testes idonei*. Der Streit wird schließlich beigelegt (*litigium sedare*<sup>100</sup>) durch eine *explicatio iuris*<sup>101</sup>. Eine weitere dieser peremptori-

96 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 358 S. 502: *Causam semel decisam resuscitari non convenit, maxime inter ecclesiasticas personas, prout novit prudentia vestra* (1161 VII 12). Zur *res iudicata* vgl. Codex 7.64.1, KRUEGER (wie Anm. 48) S. 326; Dig. 4.4.18.2, ed. Corpus iuris civilis, Bd. 1, recogn. Theodorus MOMMSEN/Paulus KRUEGER, Hildesheim<sup>12</sup>1988, S. 59; Decr. Grat. C. 2 q. 6 p. c. 41 § 4, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Bd. 1 Sp. 482.

97 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 389 S. 284 (1202 II 6).

98 Darauf verweist auch Winfried STELZER: Die Anfänge des gelehrten Rechts in Kärnten im 13. Jahrhundert, in: Bericht über den dreizehnten österreichischen Historikertag in Klagenfurt, 18. bis 21. Mai 1976, o. O. 1977 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischen Geschichtsvereine 21), S. 212–215, bes. S. 213 f.

99 Dazu jetzt Rainer MURAUER: Ein neuer Blick auf den Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Gurker Domkapitel um die Besetzung des Gurker Bischofsstuhles (1145–1232), in: Proceedings 11. IntKongrMK, Catania 2000, ed. Manlio BELLOMO/Orazio CONDORELLI, Città del Vaticano 2006 (MIC C/12).

100 In Urkunden der Gurker Bischöfe Heinrich I. von 1173 (ed. Monumenta Carinthie [wie Anm. 5] Bd. 1 Nr. 283 S. 217) und Ekkehard von 1198 (ebd. Nr. 370 S. 273) ist bereits von *litem sedare* die Rede. 1197 erscheint die Form *lis ... sopita est* (Traditionsbuch Neustift [wie Anm. 25] Nr. 158 S. 120 f.). Vgl. auch Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 279 S. 212 (1173 V 27).

101 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 389 S. 284 (1202 II 6).

schen, d. h. prozessverhindernden Einreden legte 1206 der Gegner des Gurker Domkapitels im Streit um die Bischofswahl ein, nämlich der Salzburger Erzbischof<sup>102</sup>. In der Diözese Passau ist von Exzeptionen erst 1213 die Rede<sup>103</sup>. In Konstanz taucht eine peremptorische Einrede in Form einer *exceptio praescriptionis* 1221 auf<sup>104</sup>. Auf die Ersitzung eines Rechtsanspruches beriefen sich die Gurker Domherren dagegen schon 1180 im Streit mit Salzburg, das Frauenkloster Nonnberg – wie oben erwähnt – schon 1150<sup>105</sup>.

In Verhandlungen vor delegierten Richtern oder im päpstlichen Gericht arbeiteten Prokuratoren für die prozessierenden Parteien. Besonders eindrucksvoll ist deren Rolle in den beiden Verhandlungen am kurialen Gericht um die Gurker Bischofswahl (1206/07)<sup>106</sup>. Sowohl das Gurker Domkapitel als auch der Metropolit von Salzburg verfügten über juristisch exzellent geschulte Vertreter, deren Einlassungen mit Allegationen aus dem römischen und Kirchenrecht gespickt waren. Umso bedauerlicher ist es, dass wir deren Namen nicht kennen. Allerdings dürfte es sich nicht um Kärntner Kleriker, sondern um ständig an der Kurie tätige Juristen gehandelt haben. In Passau sind Prokuratoren erst um 1215/16 bezeugt, seit damals kann man ihre Vollmachten nachweisen<sup>107</sup>. Aus der Diözese Konstanz ist eine Prokuratorenvollmacht aus dem Jahr 1245 überliefert<sup>108</sup>.

Die vom Gurker Propst nach dem Streitverzicht des Pfarrers von Tainach erbetene Besitzeinführung (*introductio possessionis*) wurde jedoch nicht exekutiert, weshalb er *super tali gravamine* an den apostolischen Stuhl appellierte. Die päpstlich delegierten Richter, die von der Gurker Partei impetrieren worden waren, um die Sache zu Ende zu führen (*finem ei canonicum imponere*), zitierten die Parteien peremptorisch (*partibus peremptorie citatis*); der Pfarrer wurde jedoch kontumaz, brachte zugleich aber zahlreiche *exceptiones* ein. Acht Jahre

102 Die Register Innocenz' III. 9. Band, 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207: Texte und Indices, bearb. v. Andrea SOMMERLECHNER gemeinsam mit Othmar HAGENEDER/Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Herwig WEIGL, Rom u. a. 2004 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom II/I/9), Nr. 46 S. 84–89 (1206 IV 11).

103 HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 109. Ein Kollegium von delegierten Richtern wollte, wie Innozenz III. berichtet, *exceptiones legitimas* nicht annehmen; MIGNE PL 216 Sp. 809B (Brief XVI 21).

104 BECKER (wie Anm. 29) S. 96 f.

105 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 424a S. 584 f. (1180 II 2).

106 Register Innocenz' III., Bd. 9 (wie Anm. 102) Nr. 46 S. 84–89 (1206 IV 11) und Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 3 Nr. 599 S. 84–88 (1207 III 19).

107 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 3 Nr. 693a S. 203 (1215–1216 VII 27). Auf dieses Stück machte Winfried STELZER: Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, Wien u. a. 1982 (MIÖG Ergbd. 26), S. 90–92, aufmerksam. Spätere Beispiele bei HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 109.

108 Näheres bei BECKER (wie Anm. 29) S. 95.

später (1211) zitieren delegierte Richter zum ersten Mal einen Passauer Kleriker, und zwar einen Archidiakon, peremptorisch. Die Nichteinhaltung der Zitation führte auch in diesem Fall zu einem Kontumazurteil<sup>109</sup>. In Konstanz gab es schon viel früher: Zwischen 1175 und 1177 war ein Pfarrer einer peremptorischen Ladung nicht nachgekommen und daher wegen Säumigkeit bestraft worden<sup>110</sup>.

Auch der Erzbischof von Salzburg missachtete im Verlauf eines Verfahrens vor den *iudices delegati* einen peremptorischen Termin und schickte nicht einmal einen Bevollmächtigten (*responsalis*). Indessen war der Propst von Gurk zur Streiteinlassung bereit (*litem ingressus*). Die klassische *litis contestatio* kommt in den Gurker Urkunden zum ersten Mal 1169 vor – also zu einem ganz außergewöhnlich frühen Zeitpunkt<sup>111</sup>. In Passau wird dieser wichtigste Teil eines Prozesses erst ca. 1215/16 namentlich angeführt<sup>112</sup>. Betrachtet man jenen Rechtsakt schon dann als gegeben, wenn die Klage und die Erwiderung der Gegenpartei erwähnt sind, nicht aber der Terminus technicus selbst, so kann die Streiteinlassung in Passau schon 1188 nachgewiesen werden<sup>113</sup>. Der zeitliche Abstand zu Gurk ist dennoch frappierend. Noch größer wird er, wenn man die südwestdeutschen Verhältnisse zum Vergleich heranzieht: Hier wird eine Liti-kontestation erst 1208 erwähnt<sup>114</sup>.

Um den Parteien Zeit zu geben, sich auf einen Prozess eingehend vorzubereiten, wurden manchmal Aufschübe gewährt. Diese *induciae* sind in Gurk seit einer Papsturkunde aus dem Jahre 1206<sup>115</sup> nachweisbar, in Salzburg schon in einer Urkunde päpstlich delegierter Richter von 1197<sup>116</sup>. Was Passau betrifft, so hören wir erst 1233 von solchen Aufschüben – vielleicht nicht zufällig in einer Urkunde dreier Salzburger Domherren für den Abt von Göttweig<sup>117</sup>. In Konstanz kommen diese Fristen erst ab 1254 vor<sup>118</sup>.

109 Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 2, Wien 1856, Nr. 373 S. 533 (1211). HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 108 f.

110 BECKER (wie Anm. 29) S. 80 f.

111 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 260 S. 200 (1169). Verfasst und geschrieben wurde jene Urkunde von dem Gurker Notar-Kapellan Konrad von Albeck. Zu dieser für die Entwicklung des Rechtswesens im Kärntner Raum so maßgeblichen Persönlichkeit siehe STELZER: Gelehrtes Recht (wie Anm. 107) S. 52.

112 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 3 Nr. 693a S. 203 (1215–1216 VII 27). Spätere Belege bei HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 111.

113 UB Seitenstetten (wie Anm. 25) Nr. 16 S. 25 (1188). HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 21.

114 BECKER (wie Anm. 29) S. 84.

115 Register Innocenz' III., Bd 9 (wie Anm. 102) Nr. 46 S. 84–89 (1206 IV 11).

116 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 516 S. 701 (vor 1197 VI 2).

117 Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig. I. Theil: 1058–1400, bearb. v. P. Adalbert Fr. FUCHS, Wien 1901 (FontrerAustr II/51), Nr. 109 (1233).

118 BECKER (wie Anm. 29) S. 96.

Als der oben genannte Pfarrer von Tainach seine Haltung revidierte und nun doch einen *advocatus* beantragte, beriefen sich die Richter zur Begründung der Ablehnung dieses Gesuchs auf eine *consuetudo sedis Romane*, der sie das gleiche Gewicht wie einer *consuetudo terrae* zuschrieben, die aber de facto wohl den größeren Ausschlag gegeben hat. Diese Ablehnung hatte wiederum zur Folge, dass der Pfarrer seinerseits an den Papst appellierte – mit der Begründung, die *iudices* seien *suspecti*. Diese Berufung wurde aber von den Richtern zurückgewiesen, die Besitzeinführung der Gurker kam nunmehr (1203) zustande (*in corporalem possessionem ... misimus*)<sup>119</sup>. Bereits sechs Jahre früher hatten päpstlich delegierte Richter in einer Salzburg betreffenden Sentenz eine solche Besitzeinführung verfügt<sup>120</sup>.

Zur Abwehr der schon genannten Einreden konnte man *testes omni exceptione maiores* nominieren. 1180 werden diese erstmals in einer Urkunde zweier päpstlicher delegierter Richter im Streit zwischen Gurk und Salzburg erwähnt<sup>121</sup>. Dies ist ein äußerst früher Beleg, denn in Passau kommt diese Einrede erst 1224 vor<sup>122</sup>. In jenem Stück von 1180 wird auch davon gesprochen, dass das Privileg Papst Lucius' II. für Gurk von 1145 erschlichen worden sei (*per surreptionem impetratum fuisse*)<sup>123</sup>.

Ordentliche Richter, aber auch Schiedsrichter, trugen der unterlegenen Partei Stillschweigen auf (*silentium imponere*), womit eine Definitivsentenz bekräftigt wurde. Dies geschah schon 1179 in einer Urkunde eines päpstlichen Legaten, die Salzburg betraf<sup>124</sup>. Erst 1201 wandte Innozenz III. diese Maßnahme zum ersten Mal für den schwäbischen Raum an<sup>125</sup>.

Zwar hatte derselbe Papst den Bischof von Passau, wie oben erwähnt, schon 1199 bevollmächtigt, alle Prozesse um geistliche Sachen ohne Gerichtsumstand zu entscheiden<sup>126</sup>, doch stützten sich zur selben Zeit der Gurker Bischof bzw. sein Dompropst in Sentenzen oder bei der Herbeiführung eines Vergleichs nach wie vor auf dieses Gremium<sup>127</sup>. Nachdem es den Bischöfen gelungen war, sich des Umstandes, der neben Geistlichen auch Laien, Gebildete wie Ungebildete, umfasste, in der Rechtssprechung zu entledigen, griffen sie weiterhin auf den Beistand von Rechtskundigen, so genannten Assessoren, zurück, die jedoch nur

119 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 394 S. 288 f. (1203 II 24).

120 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 516 S. 701 f. (vor 1197 VI 2). Siehe dazu STELZER: Gelehrtes Recht (wie Anm. 107) S. 67.

121 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 424a S. 584 (1180 II 2).

122 Dazu HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 117 Anm. 44.

123 Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 S. 584 Nr. 424a (1180 II 2).

124 Ebd. Nr. 421 S. 581 (1179 VII).

125 BECKER (wie Anm. 29) S. 87 f.

126 Register Innocenz' III., Bd. 1 (wie Anm. 72) Nr. 565 (571) S. 824.

127 Monumenta Carinthie (wie Anm. 5) Bd. 1 Nr. 370 S. 273 (1198 IX 25); UB Seitenstetten (wie Anm. 25) Nr. 21 S. 29 (1199 IV 5).



beraten, nicht mitentscheiden durften. Solche Assessoren werden auch jene drei Geistlichen gewesen sein, auf deren *consilium* der Bischof von Freising und der Abt von Heiligenkreuz als päpstliche delegierte Richter ihr Urteil im ersten Prozess um die Bischofswahl (1180) stützten<sup>128</sup>. Dieses Beispiel zeigt auch, wie weit gespannt der Wirkungsbereich der Assessoren sein konnte: Unter ihnen waren ein päpstlicher Subdiakon, ein Diakon und ein kaiserlicher Hofkapellan; alle drei fungierten als Gesandte zweier Kardinallegaten. Beisitzer wurden auch im 13. Jahrhundert immer wieder eingesetzt<sup>129</sup>.

Es ist wohl kein Zufall, dass gerade delegierte Richter im Hinblick auf römisch-kanonische Rechtsbegriffe eine derart innovative Tätigkeit entfalteten. Die Ausstrahlung ihres Wirkens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Man muss davon ausgehen, dass die Verhandlungen von einer nicht unbedeutenden Zuschaueremenge verfolgt wurden und somit der eine oder andere Salzburger oder Kärntner Kleriker die Möglichkeit erhielt, seine Kenntnis des Prozessrechts zu vertiefen. Der Streit zwischen Gurk und dem Priester Walther wurde in Friesach verhandelt, dem wichtigsten Stützpunkt Salzburgs südlich der Alpen. Den Schauplatz des Prozesses der Gurker gegen den Pfarrer von Tainach kennen wir leider nicht. Aus der Zeugenliste ersehen wir, dass er beträchtliches Aufsehen erregt haben muss, denn wir finden dort neben dem Abt von Millstatt nicht weniger als dreißig weitere Mönche und Kleriker sowie zahlreiche Laien<sup>130</sup>. Gerade in diesem Verfahren wurde – wie schon erwähnt – eine *consuetudo sedis Romanae* einer *consuetudo terrae* gegenübergestellt: Deutlicher konnte man die Bedeutung des neuen Rechts der Menge der Zuhörer nicht vor Augen führen.

Viele Streitigkeiten zogen sich über Jahre hin, vor allem jene zwischen dem Gurker Domkapitel und dem Metropolit wurden mit besonderer Hartnäckigkeit geführt. Als Beispiele seien die Konflikte um die Pfarre St. Lorenzen am Steinfeld und um die Bischofswahl genannt. Der erste dauerte von ca. 1203 bis 1214/17, der zweite zog sich im Wesentlichen zwischen 1180 und 1232 hin. Exzeptionen vor der Streiteinlassung und Appellationen während oder nach einem Prozess boten den Parteien vielfältige Möglichkeiten, Verfahren in die Länge zu ziehen<sup>131</sup>.

Bei all diesen Vergleichen zwischen einzelnen Landschaften muss insofern mit Vorsicht vorgegangen werden, als die Zufälligkeit der Überlieferung zu be-

128 Z. B. Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. 424a S. 585 (1180 II 2).

129 Vgl. die Beispiele bei HAGENEDER (wie Anm. 7) S. 109–111. Die Einsetzung und die Aufgaben eines Assessors beschreibt der «Ordo iudiciarius» des Tancred, pars 1, tit. 4, § 1, 2, ed. Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine, hg. v. Friedrich Christian BERGMANN, Göttingen 1842 (Nachdr. Aalen 1965).

130 Darauf verweist schon STELZER: Gelehrtes Recht (wie Anm. 107) S. 65.

131 Beispiele aus Konstanz bei BECKER (wie Anm. 29) S. 135 Anm. 646.

rücksichtigen ist. Dennoch kann mit Recht gesagt werden, dass das Erzbistum Salzburg mit seinem Eigenbistum Gurk in mancherlei Hinsicht zu den fortschrittlichen Diözesen im Reich gehörte und in der Rezeption des kanonischen Rechts durchaus innovative Wirkung entfaltete. Einige Belege für die Benützung des «*Decretum Gratiani*» in von Salzburger Prälaten ausgestellten Urkunden hat Winfried Stelzer aufgefunden<sup>132</sup>. Zahlreiche Allegationen aus dem Dekret aber auch aus Dekretalen von Päpsten der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sowie aus dem römischen Recht finden sich selbstverständlich in den Salzburg betreffenden Papsturkunden. Sie sind zwar zumeist den Einlassungen der Parteien entnommen, dürfen aber trotzdem nicht ohne weiteres den juristischen Kenntnissen der lokalen Kleriker zugeschrieben werden, da diese sich – wie oben erwähnt – in der Regel der Unterstützung bezahlter Kurienprokuratoren bedienten<sup>133</sup>.

---

132 STELZER: Gelehrtes Recht (wie Anm. 107) S. 61 f. In der Arenga einer Urkunde Erzbischof Adalberts III. von 1175 (ed. Salzburger UB [wie Anm. 3] Bd. 2 Nr. 407 S. 559) wird *Decr. Grat. D. 25 q. 2 c. 19*, ed. FRIEDBERG (wie Anm. 49) Bd. 1 Sp. 1017, nahezu wörtlich zitiert. Allgemeines zu dieser Problematik bei Walther HOLTZMANN: Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert, in: SG 1 (1953) S. 325–349 (Nachdr. in: DERS.: Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters, Bonn 1957 [BHF 8], S. 177–196). Ein weiteres Dekret-Zitat (*D. 21 c. 2*, ed. FRIEDBERG, Bd. 1 Sp. 69 f.) floss in eine aus der Regierungszeit Erzbischof Konrads III. (1177–1183) stammende, auf 973/974 datierte Fälschung ein: Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 2 Nr. \*54 S. 97–100.

133 Besonders eindrücklich zeigt sich dies in dem Streit um die Besetzung des Gurker Bischofsstuhles. Vgl. Register Innocenz' III., Bd. 9 (wie Anm. 102) Nr. 46 S. 84–89 (1206 IV 11) und Salzburger UB (wie Anm. 3) Bd. 3 Nr. 599 S. 84–88 (1207 III 19).